

Tätigkeitsbericht
der
Abschlussprüferaufsichtskommission
für das Jahr
2006

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick.....	3
II. Berichterstattung.....	4
1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung	4
2. Mitglieder	5
3. Aktivitäten im Berichtszeitraum.....	6
3.1 Allgemein	6
3.2 Arbeitsprogramm 2006.....	6
3.3 Bereiche der Aufsicht	7
3.3.1 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung	7
3.3.2 Berufsaufsicht.....	7
3.3.3 Qualitätskontrolle	8
3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO	9
3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung	10
3.3.6 Fortbildungspflicht.....	11
3.4 Nationale und internationale Kontakte.....	11
3.4.1 Nationale Kontakte	11
3.4.2 Internationale Kontakte.....	11
III. Feststellungen und Empfehlungen.....	13
1. Allgemeine Feststellungen	13
2. Feststellungen und Empfehlungen zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle.....	13

I. Überblick

Das Jahr 2006 war das zweite Jahr der Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages führte die APAK unabhängig vom Berufsstand und frei von Weisungen die öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die dort vereinigten Abschlussprüfer.

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit bildeten die Bereiche Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle. Die APAK hat dort die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der Geschäftsstelle und den Gremien der WPK behandelten Vorgänge. Die Mitglieder der APAK waren über die Teilnahme an Gremiensitzungen der WPK sowie durch eine umfassende und laufende Information jederzeit aktiv in die Bearbeitung der Vorgänge eingebunden. Die Zusammenarbeit mit der WPK war dabei konstruktiv und transparent. Die APAK hatte – wie auch in den übrigen Aufsichtsbereichen – keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die WPK zu beanstanden. Die WPK erfüllt ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Im Bereich der Systemaufsicht kommt die APAK zu der Feststellung, dass das im Jahr 2001 eingeführte System der Qualitätskontrolle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die WPK ordnungsgemäß betrieben worden ist. Aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen kann dem System die Angemessenheit und Wirksamkeit jedoch nicht mehr uneingeschränkt bestätigt werden. Zudem weist das System gemessen an den Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) deutliche Defizite auf. Die APAK wird sich hier künftig für eine Anpassung und damit Stärkung des Systems im öffentlichen Interesse einsetzen.

Im nationalen Bereich bildete die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) einen weiteren Schwerpunkt. Der Entwurf der Bundesregierung des BARefG, der insbesondere die Einführung von anlassunabhängigen Untersuchungen bei Abschlussprüfern börsennotierter Unternehmen vorsieht, wurde von der APAK ausdrücklich unterstützt.

Im internationalen Bereich hat die APAK ihre Kontakte mit dem Ziel der Anerkennung des deutschen Aufsichtsystems im Ausland als Grundlage für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen weiter ausbauen können.

II. Berichterstattung

1. Aufgaben, Organisation und Finanzierung

Die APAK führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK, soweit diese hoheitlich gegenüber Mitgliedern tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich gemäß § 66a Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung und deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

Die APAK hat gegenüber der WPK die Befugnis zur Letztentscheidung. Dies wird durch umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte abgesichert. Die WPK ist verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Die APAK kann Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. In Berufsaufsichtsfällen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist sie Ansprechpartnerin für die im Ausland zuständigen Stellen.

Innerhalb der APAK sind die Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ eingerichtet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben greift die APAK unter anderem auf die Geschäftsstelle der WPK mit ihren etwa 120 Mitarbeitern zurück. Daneben unterhält die APAK ein eigenes Sekretariat.

Die Kosten, die von der APAK verursacht werden, sind von der WPK zu tragen. Die Finanzierung der APAK erfolgt damit mittelbar über die Pflichtbeiträge der Mitglieder der WPK bzw. Gebühren. Dieses Verfahren sichert eine unabhängige Finanzierung.

2. Mitglieder

Die APAK hat zurzeit neun von möglichen zehn Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ernannt werden.

Mitglieder der APAK	Amtszeit
Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender) Richter am Bundesgerichtshof a.D.	1/2005 – 1/2009
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellvertretender Vorsitzender) Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm	1/2005 – 1/2009
Dr. Elke König Finanzvorstand und Mitglied des Vorstandes der Hannover Rückversicherung AG	1/2006 – 1/2010
Dr. Siegfried Luther Ehemaliger Finanzvorstand und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bertelsmann AG	1/2005 – 1/2009
Dr. h.c. Edgar Meister Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank	1/2005 – 1/2009
Manfred Schmidt Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium a.D.	1/2006 – 1/2010
Eva Mayr-Stihl Stellvertretende Vorsitzende des Beirates der STIHL Holding AG & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrates der STIHL AG	1/2005 – 1/2009
Prof. Dr. Christine Windbichler Inhaberin des Lehrstuhls für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Humboldt-Universität Berlin	1/2005 – 1/2009
Dr. Claus-Peter Wulff Leitender Oberstaatsanwalt a.D.	1/2006 – 1/2010

3. Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.1 Allgemein

Dieser Bericht umfasst den Zeitraum des gesamten Jahres 2006. Die APAK kam im Berichtszeitraum zu insgesamt elf Sitzungen zusammen. Die Arbeit der Ausschüsse „Berufsaufsicht“ und „Qualitätskontrolle“ erfolgte nach Bedarf im Rahmen telefonischer und schriftlicher Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern.

Die APAK hat von Gesetzes wegen Zugang zu allen für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Informationen. Die zum Informationsfluss entwickelten Kriterien sehen vor, dass die APAK durch Übersendung der Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Protokolle über alle Sitzungen entscheidungsbefugter Gremien der WPK unterrichtet wird. Dies betrifft den Vorstand und seine Abteilungen, die Kommission für Qualitätskontrolle mit ihren Abteilungen sowie den Beirat und die Wirtschaftsprüferversammlung. Daneben hat die APAK auch die Möglichkeit, an Sitzungen nicht entscheidungsbefugter Gremien der WPK teilzunehmen. Dies betrifft u.a. den Ausschuss „Berufsrecht“ und den Ausschuss „Rechnungslegung und Prüfung“. Weitergehende Informationen werden bei Bedarf abgerufen.

Die Mitglieder der APAK haben regelmäßig die Möglichkeit genutzt, an Sitzungen von Gremien der WPK teilzunehmen, um sich auf diese Weise ein originäres Bild von der Funktions- und Arbeitsweise der ehrenamtlichen Gremien sowie der Geschäftsstelle der WPK zu verschaffen.

3.2 Arbeitsprogramm 2006

Am 25. April 2006 beschloss die APAK ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2006. Es wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übersandt und ist öffentlich verfügbar¹.

Neben ihrer Aufsichtstätigkeit hat die APAK intensiv das Verfahren zur Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung durch das geplante Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) begleitet. Dabei hat sie maßgeblich an den laufenden Vorbereitungen zur Etablierung eines Verfahrens anlassunabhängiger Untersuchungen bei Abschlussprüfern börsennotierter Unternehmen mitgewirkt. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten der Ausbau und die Vertiefung der internationalen Kontakte.

¹ Das Arbeitsprogramm kann im Internet unter <http://www.apak-aoc.de> heruntergeladen werden.

3.3 Bereiche der Aufsicht

3.3.1 Bestellung, Anerkennung sowie Widerruf und Registrierung

Die APAK beaufsichtigt die Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Personenvereinigungen als Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Dieser Aufsichtsbereich wird innerhalb der WPK durch die Vorstandsabteilung „Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) wahrgenommen. Der VOReg obliegen auch die Entscheidungen über Beurlaubungen und die Erteilung verschiedener Ausnahmegenehmigungen sowie die im Zusammenhang mit Registrierungsangelegenheiten stehende Berufsaufsicht. Von praktischer Bedeutung ist in diesem Bereich auch die Ahndung von Unterbrechungen des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes.

Die APAK prüfte hier im Einzelnen die von der VOReg getroffenen Entscheidungen über Einstellungen oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Die APAK hatte keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die WPK zu beanstanden.

3.3.2 Berufsaufsicht

Innerhalb der WPK besteht für Vorgänge der Berufsaufsicht eine Vorstandsabteilung (VOBA). Der Vorstandabteilung obliegt es, bei jedem Verdacht einer Berufspflichtverletzung von Berufsangehörigen zu ermitteln, Rügeverfahren einzuleiten oder in schwerwiegenden Fällen Vorgänge an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Berlin abzugeben. Der Gesamtvorstand der WPK wird regelmäßig über die Entscheidungen der VOBA unterrichtet. Er ist für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Einspruchsverfahren gegen Rügebescheide zuständig.

Die Mitglieder der APAK konnten sich regelmäßig, auch durch die Teilnahme an den Sitzungen von VOBA und Gesamtvorstand, ein Bild über die Bearbeitung der Vorgänge durch die Geschäftsstelle der WPK und die anschließende Entscheidungsfindung durch die Gremien verschaffen.

Der APAK wurden alle aufsichtsrelevanten Vorgänge vor Bekanntgabe der Entscheidungen vorgelegt. Im Jahr 2006 waren darunter 30 Vorgänge, die zur Erteilung einer Rüge führten, acht davon in Verbindung mit Geldbußen zwischen 1.000 € und 10.000 €. Zudem wurden 118 Entscheidungen zur Einstellung, 80 mit der Einstellung verbundene Belehrungen sowie 15 wegen der Bedeutung der möglichen Berufspflichtverletzung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegebene Vorgänge vorgelegt. Den Verfahren lagen überwiegend fachliche Vorwürfe

zugrunde wie fehlende Beanstandungen wesentlicher Fehler der Rechnungslegung im Rahmen der Abschlussprüfung oder Verstöße des Abschlussprüfers gegen Unabhängigkeitsregeln. Die APAK hatte keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge zu beanstanden. Hinweisen der APAK wurde seitens der WPK Rechnung getragen.

Im Rahmen der Berufsaufsicht werden auch Vorgänge an der Schnittstelle zur Aufsicht über die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen behandelt. So wurden Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) auf mögliche Pflichtverletzungen der Abschlussprüfer untersucht.

3.3.3 Qualitätskontrolle

Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, waren verpflichtet, sich spätestens bis Ende 2005 erstmals einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Ende 2005 aufgrund des Auslaufens einer gesetzlichen Übergangsfrist besonders große Zahl abgeschlossener externer Qualitätskontrollen vor allem bei kleineren und mittelständischen Praxen führte in der Abwicklung noch im Jahr 2006 zu einer hohen Arbeitsbelastung der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen. Die APAK hat sich hier regelmäßig über die sachgerechte Abwicklung der Vorgänge informiert. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Kommission für Qualitätskontrolle auch unter diesen Bedingungen ihrer Aufgabe gerecht wurde.

Die APAK hat sich in ihren Sitzungen wiederholt von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle über deren Arbeit und das Verfahren der Qualitätskontrolle persönlich berichten lassen. Zudem haben Mitglieder der APAK regelmäßig an Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihren Abteilungen teilgenommen.

Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle über die Nichterteilung oder den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen wurden der APAK vor der Bekanntgabe an die Berufsangehörigen regelmäßig vorgelegt. Insgesamt wurden sieben Anhörungsverfahren zur Nichterteilung bzw. sieben Verfahren zum Widerruf von Teilnahmebescheinigungen behandelt. In zwei Fällen wurde die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt. In einem Fall erfolgte ein Widerruf. Es wurden 75 Auflagen erteilt. Weitere 26 Auflagen wurden mit einer Sonderprüfung verbunden. Dazu kamen vier Fällen, in denen ausschließlich eine Sonderprüfung angeordnet wurde.

In einem Fall sah die APAK neben einer Auflage zusätzlich die Notwendigkeit einer Sonderprüfung. Ein entsprechender Hinweis wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle

aufgegriffen. Im Übrigen hatte die APAK keinen Anlass, die Bearbeitung der überprüften Vorgänge durch die Kommission für Qualitätskontrolle zu beanstanden.

Eine stichprobenweise Durchsicht von Gesamtvorgängen im Bereich der Qualitätskontrolle erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten, festgestellte Mängel im Qualitätssicherungssystem korrekt in die Fehlersystematik des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards (PS) 140 zur Durchführung von Qualitätskontrollen in der WP-Praxis einzuordnen. Die APAK hatte diese Unsicherheit bereits im Rahmen ihrer regelmäßigen Teilnahme an den Schlussbesprechungen zur Qualitätskontrolle festgestellt. Diese Feststellung wurde im Rahmen der Stichproben bestätigt. Die APAK hatte daraufhin bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 eine Klarstellung der Fehlersystematik im IDW PS 140 empfohlen. Dieser Empfehlung ist das IDW nicht gefolgt. Nach Ansicht der Kommission für Qualitätskontrolle liegen die Anwendungsschwierigkeiten nicht vorrangig in der Fehlersystematik, sondern in deren Anwendung. Dem soll im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen begegnet werden. Die APAK wird die Wirksamkeit der Fortbildungsmaßnahmen kritisch überprüfen.

Im Berichtszeitraum wurde die APAK vom IDW und der WPK zum Entwurf ihrer gemeinsamen Verlautbarung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Qualitätssicherung (VO 1/2006) angehört. Die APAK hat keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert. Die VO 1/2006 wurde am 5. April 2006 veröffentlicht.

Mitglieder der APAK waren außerdem an Qualitätskontrollen im Rahmen von Schlussbesprechungen zwischen der zu prüfenden Praxis und dem Prüfer für Qualitätskontrolle unmittelbar beteiligt. Die APAK musste im Jahr 2006 allerdings beobachten, dass trotz frühzeitiger Anzeige der Teilnahmeabsicht die Terminabstimmung der betroffenen Praxen verschiedentlich zu kurzfristig erfolgte, um eine Teilnahme tatsächlich sicherstellen zu können. Eine Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle zur Sicherung des Teilnahmerechts der APAK sollte erwogen werden.

3.3.4 Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO

Einen weiteren Schwerpunkt bildete in 2006 die Begleitung des Gesetzgebungsvorhabens zur Novellierung der WPO. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsaufsichtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BAREfG) sollen weitere Vorgaben der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie)

umgesetzt werden. Der Entwurf sieht unter anderem die Ergänzung des bestehenden Aufsichtssystems um ein Verfahren anlassunabhängiger Untersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB vor.

Die APAK hat in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, aber auch gegenüber Mitgliedern des zuständigen Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages im laufenden parlamentarischen Verfahren stets ihre Unterstützung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – insbesondere der danach vorgesehenen Einführung anlassunabhängiger Untersuchungen – betont. Die APAK sieht in dem Verfahren der anlassunabhängigen Untersuchung einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des deutschen Aufsichtssystems. Damit wird auch eine wichtige Voraussetzung für die künftige Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems im Ausland und die Grundlage für eine grenzüberschreitende Kooperation geschaffen. Zugleich knüpft sich daran die Erwartung, Eingriffen außereuropäischer Prüferaufsichten mit eigenen Untersuchungshandlungen gegenüber deutschen Abschlussprüfern und so einem Eingriff in den deutschen Rechtskreis vorbeugen zu können.

Innerhalb der WPK wurde ein Projektausschuss zur organisatorischen und fachlichen Vorbereitung des Verfahrens der anlassunabhängigen Untersuchungen eingerichtet. Die APAK hat aktiv an den Beratungen teilgenommen. Die Vorarbeit soll einen zügigen Start des neuen Verfahrens nach Inkrafttreten des BARefG gewährleisten.

Mitglieder der APAK nahmen auch an sämtlichen Sitzungen des Vorstandsausschusses „Berufsrecht“ der WPK teil, in dem berufsrechtliche Vorgaben mit Blick auf mögliche Satzungsänderungen beraten und zum Beschluss durch Vorstand und Beirat der WPK vorbereitet werden.

3.3.5 Prüfung und Eignungsprüfung

In diesem Bereich sind die jeweils mehrheitlich mit Nicht-Berufsangehörigen besetzte Prüfungskommission sowie die Aufgaben- und die Widerspruchskommission tätig, deren Mitglieder von der WPK unabhängig agieren. Die Kommissionen werden durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK unterstützt, eine selbstständige und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen der Gremien der WPK gebundene Verwaltungseinheit. Bescheide, die im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren erlassen worden sind, werden im Widerspruchsverfahren von der Widerspruchskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft.

Die APAK hatte im Rahmen ihrer Systemaufsicht keinen Anlass zu Beanstandungen.

3.3.6 Fortbildungspflicht

Entsprechend ihrem Arbeitsprogramm hat sich die APAK ein Bild über die Einhaltung und Durchsetzung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verschafft. Dabei wurde festgestellt, dass derzeit zwar eine allgemeine Berufspflicht zur Fortbildung besteht, deren Einhaltung im Rahmen der Qualitätskontrolle auch dem Grunde nach geprüft wird, insgesamt aber eine Konkretisierung von Art und Umfang der Fortbildung fehlt. Dies ist insbesondere auf eine fehlende gesetzliche Ermächtigung der WPK zurückzuführen. Diese Lücke soll aber durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) geschlossen werden, so dass nach einer satzungsrechtlichen Ausfüllung der Fortbildungspflicht ihre Einhaltung konkret durch eine regelmäßige Nachweispflicht der Berufsangehörigen überwacht werden kann. Die APAK wird die Umsetzung der neuen Vorgaben im Jahr 2007 weiter verfolgen.

3.4 Nationale und internationale Kontakte

3.4.1 Nationale Kontakte

Ein regelmäßiger Kontakt zur Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ergab sich aus den Informationen über Feststellungen möglicher Berufspflichtverletzungen (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Die APAK nimmt auf Einladung des IDW seit Anfang 2006 regelmäßig als Beobachter an den Sitzungen des Hauptfachausschusses des IDW teil. Der Hauptfachausschuss ist innerhalb des IDW u.a. für die Entwicklung fachlicher Verlautbarungen im Bereich der Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) zuständig. Die Teilnahme der APAK an den Sitzungen des Hauptfachausschusses dient ausschließlich ihrer Information und stellt keine öffentliche Aufsicht dar.

3.4.2 Internationale Kontakte

Im Dezember 2005 richtete die Europäische Kommission zu ihrer Beratung in Aufsichtsfragen die European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB) ein. Ihr gehören ausschließlich Vertreter vom Berufsstand unabhängiger Prüferaufsichten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. dort, wo noch keine Prüferaufsichten eingerichtet sind, Vertreter der zuständigen Fachministerien an.

Die APAK nimmt an der Arbeit der EGAOB und ihren Fachausschüssen intensiv teil. Sie unterstützt damit nicht nur die Europäische Kommission in ihrem Bestreben nach einer effektiven und konsistenten Umsetzung der Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie durch die Mitgliedstaaten. Die Teilnahme fördert auch den Erfahrungsaustausch zwischen den Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten und damit eine zukünftige Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Dieser Zusammenarbeit dienen ebenfalls die von der APAK gepflegten bilateralen Beziehungen zu Prüferaufsichten innerhalb Europas.

Der Koordinierung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten über die Grenzen der Europäischen Union hinaus dient das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR). Die APAK zählt zu den insgesamt 18 Gründungsmitgliedern. Beobachter sind unter anderem die Europäische Kommission, die Weltbank, das Financial Stability Forum und die internationale Organisation der Börsenaufsichten (IOSCO).

Im Februar 2006 traf sich die APAK erstmalig offiziell mit den Mitgliedern des US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). An dem Gespräch nahm auch der Präsident der DPR teil. Dabei konnte die Grundlage für eine zukünftige Kooperation mit der US-Prüferaufsicht und damit einer möglichen gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtssysteme geschaffen werden. Die Gespräche zeigten, dass die Einrichtung der anlassunabhängigen Untersuchungen – wie nach dem Berufsaufsichtsreformgesetz (BARefG) vorgesehen – eine Grundvoraussetzung für die weitere internationale Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems ist.

III. Feststellungen und Empfehlungen

1. Allgemeine Feststellungen

Auch für das zweite Jahr ihrer Tätigkeit kann die APAK feststellen, dass sie auf der Grundlage der mit der WPK abgestimmten Kriterien regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit aller relevanten Gremien der WPK informiert wird. Zudem ermöglicht die Teilnahme von Mitgliedern der APAK an Gremiensitzungen der WPK einen direkten Einblick in deren Arbeitsweise und die der Geschäftsstelle der WPK. Die Zusammenarbeit mit der WPK ist insgesamt konstruktiv und transparent.

Auf dieser Grundlage kann die APAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag feststellen, dass die WPK ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden bei der Entscheidungsfindung der WPK-Gremien stets berücksichtigt und umgesetzt.

2. Feststellungen und Empfehlungen zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle

§ 57f Abs. 2 Nr. 1 WPO sieht eine Stellungnahme der APAK zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle vor. Die APAK kommt für das Jahr 2006 insgesamt zu dem Ergebnis, dass das System der Qualitätskontrolle von der WPK im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß betrieben worden ist.

Hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirksamkeit weist das im Jahre 2001 eingeführte System jedoch aus heutiger Sicht deutliche Defizite auf. Dies gilt insbesondere im Lichte der Anforderungen der im Jahre 2006 in Kraft getretenen modernisierten Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 2006/43/EG. Defizite bestehen in folgenden Punkten:

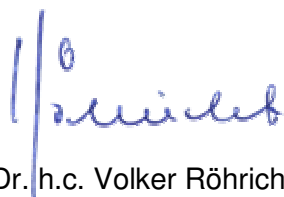
- Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht in einem objektivierten Verfahren, sondern durch die zu prüfende Berufspraxis selbst (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. e Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie)
- Fehlende Überprüfbarkeit der Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle in Ermangelung der Beteiligung eines Beauftragten der öffentlichen Aufsicht an der Qualitätskontrolle (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie)
- Möglichkeit der Einflussnahme der geprüften Praxis auf die Durchführung der Qualitätskontrolle aufgrund der Notwendigkeit für den Prüfer für Qualitätskontrolle, eine

Honorarvereinbarung mit der zu prüfenden Praxis auszuhandeln (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie)

- Vernachlässigung der Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zugunsten einer Fokussierung auf eine Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. f Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie)
- Fehlen disziplinarischer Sanktionsmöglichkeiten durch die Berufsaufsicht selbst bei Feststellungen schwerer Berufspflichtverletzungen

Die APAK empfiehlt, die bestehenden gesetzlichen Regelungen in den bezeichneten Bereichen zu überprüfen.

Berlin, den 27. März 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Röhrich', with a vertical line to its left.

Dr. h.c. Volker Röhrich

(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)